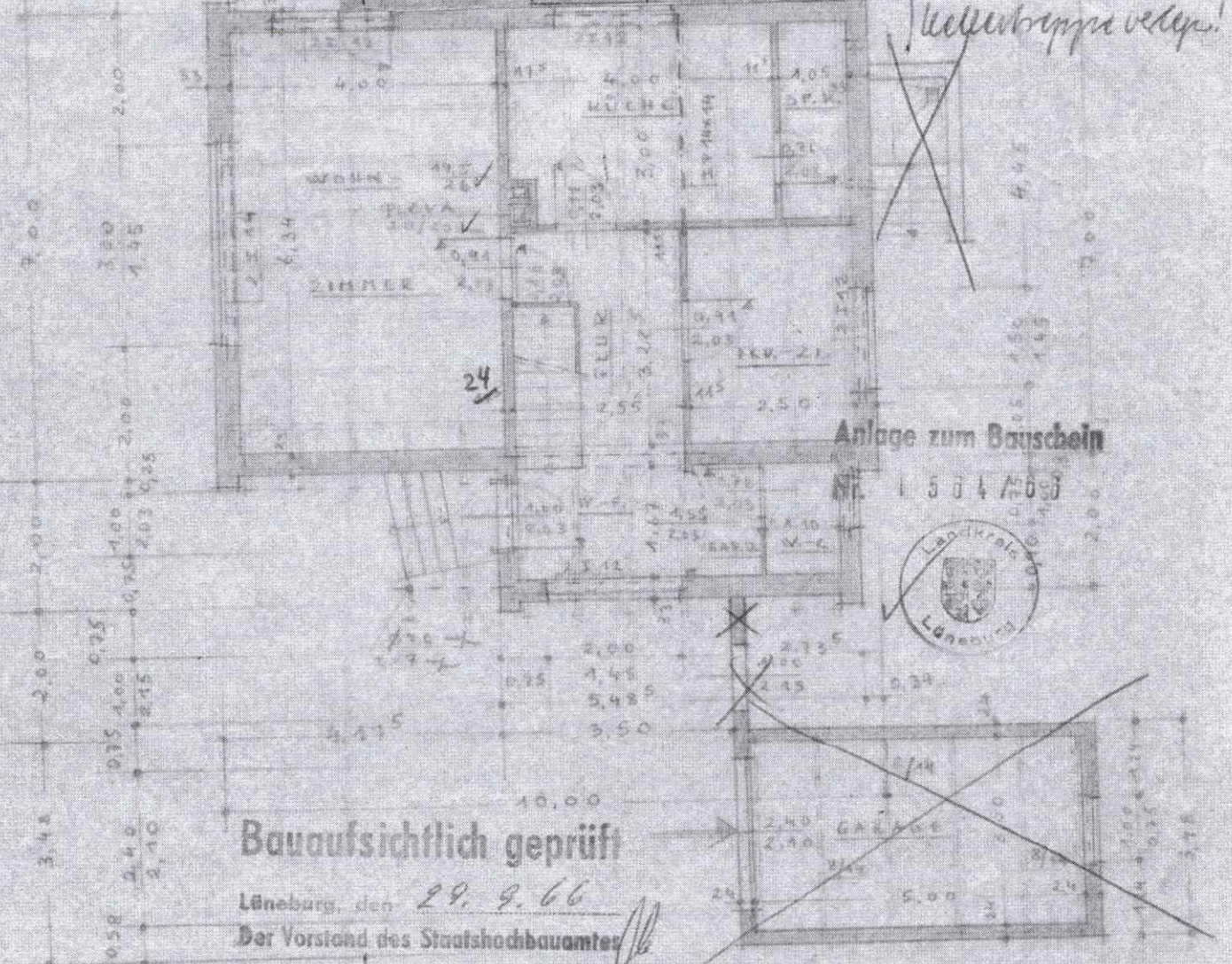
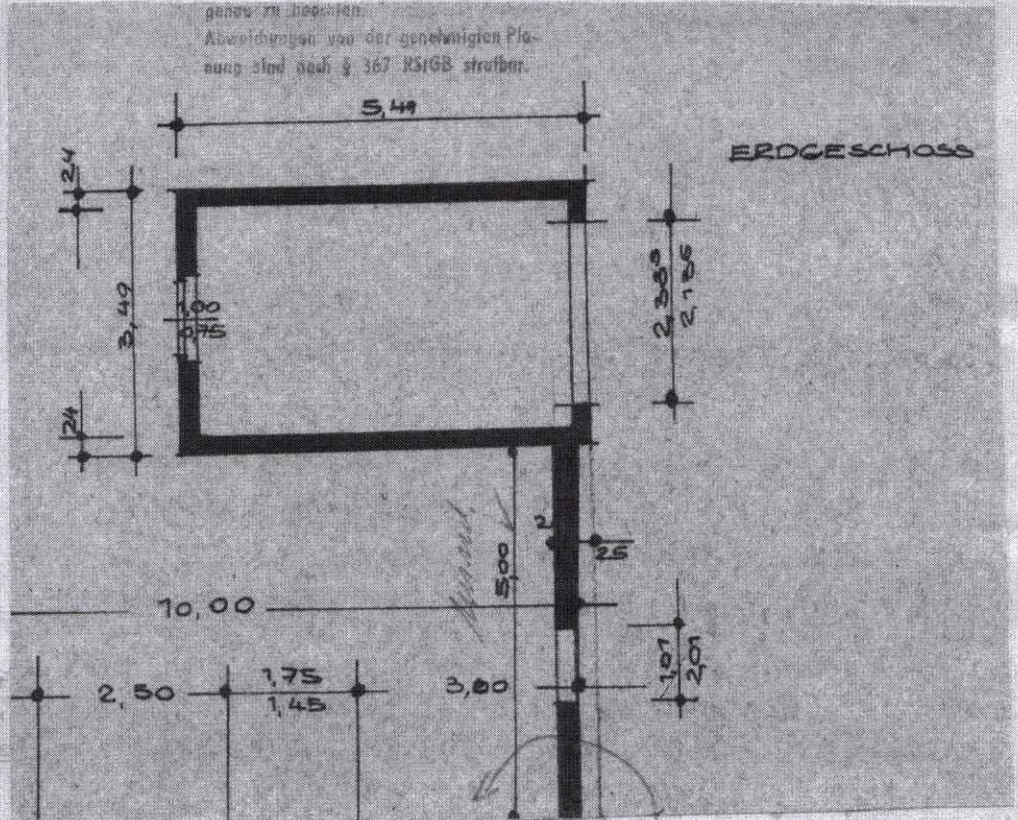


Die Prüfungsbemerkungen in den Bauzeichnungen sind bei der Bauausführung genau zu beachten.
Abweichungen von der genehmigten Planung sind nach § 367 RSIGB strafbar.

Für Beton- und Stahlbetonarbeiten sind der Baubehörde vor Baubeginn schriftlich anzugeben: Name des verantwortlichen Bauleiters und Name seiner für die Bauteile bestimmten örtlichen Vertreter. Die Personen müssen die Forderungen erfüllen, die in DIN 1045 (Vorbereitungssachen 5.4) gestellt sind. Das Einreichen des Bauleiters an Stahlbetonarbeiten ist vom Staatsarchivamt zu beantragen. Die Anträge sind 48 Stunden vor Baubeginn vorzulegen.



Bauaufsichtlich geprüft

Lüneburg, den 29. 9. 66
Der Vorstand des Staatshochbauamtes

id. *[Signature]* *[Signature]*
Kübel